

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrielles Produktionsmanagement“ (Industrial Production Management) des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 27.4.2011

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Industrielles Produktionsmanagement/Industrial Production Management“ des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 24. Juni 2009 (MittBl. 18/2010, S.2074) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der Überschrift wird „Industrial Production Management (Industrielles Produktionsmanagement)“ ersetzt durch „Industrielles Produktionsmanagement“ (Industrial Production Management), ebenso im nachfolgenden Text der Prüfungsordnung.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Maschinenbau der Universität Kassel den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.).“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Masterstudium beginnt jeweils zum Sommersemester.“

4. In § 6 werden die Absätze 1, 3,4 wie folgt neu gefasst, sowie ein neuer Absatz 5 hinzugefügt:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer ingenieur-, natur- oder betriebswirtschaftlichen Fachrichtung mit dem Schwerpunkt Produktion und Logistik sowie
2. Studienleistungen in der Höhe von 210 Credits und
3. mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in der Industrie, in Produktion, Logistik oder IT im produzierenden Unternehmen, nachweisen kann.“

„(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Leistungen im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen je nach individueller Voraussetzung des/der Bewerber/in sich auf das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus den Studiengängen der ingenieur-, natur- oder betriebswirtschaftlichen Fachrichtungen der Universität Kassel und werden im Einzelfall vom Prüfungsausschuss festgelegt.“

„(4) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl und vergleichbaren Inhalten in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden entsprechend der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel auf Antrag angerechnet. Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit vergleichbaren Credits ausgewiesen, wird der studentische Workload unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.“

„(5) Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium können auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs zur Anrechnung gebracht werden. Dabei finden Nachweise von einschlägigen Weiterbildungsaktivitäten sowie testierte Projekterfahrungen der Bewerber (z. B. in Arbeitszeugnissen) eine besondere Berücksichtigung. Hierzu

wird überprüft, ob eine Gleichwertigkeit dieser außerhochschulisch erworbenen Leistungen und deren Lernergebnisse mit den für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs relevanten methodischen und fachspezifischen Grundlagen und Kompetenzen, wie sie üblicherweise in einem Hochschulstudium erbracht werden, gegeben ist. Soweit diese Leistungen nicht bereits in Form von Credits bewertet sind, erfolgt eine Berechnung von Credits auf der Basis des für den Erwerb der Qualifikationen notwendigen Workloads bei qualitativer Adäquanz der in der Praxis erworbenen Inhalte mit den typischerweise im Hochschulstudium vermittelten Kenntnissen. Dabei wird pro 30 Stunden Workload ein Credit vergeben.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 05.12.2011

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Olaf Wunsch